

# Das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz – was ändert sich für Geflüchtete aus der Ukraine?

Stand: 02.06.2022

*Am 02.06.2022 trat das „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)“ in Kraft. Über mehrere Änderungsanträge wurden verschiedene Aspekte der Rechtslage der Geflüchteten aus der Ukraine in das Gesetzespaket aufgenommen, etwa der „Rechtskreiswechsel“ vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII, aber auch weitere Änderungen. Ein Überblick:*

## 1. Erkennungsdienstliche Behandlung als Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG und die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG

In Deutschland wird die EU-Richtlinie 2001/55/EG, die sogenannte „Massenzustroms-Richtlinie“, durch die Anwendung des [§ 24 AufenthG](#) umgesetzt. Die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG** setzt nach der neuen Rechtslage voraus, dass die Personen **ererkennungsdienstlichen Maßnahmen (sogenannte ED-Maßnahmen)** unterzogen wurden, siehe [§ 49 Abs. 4a AufenthG NEU](#). Neben dem Erfassen von persönlichen Daten und Identitätsnachweisen umfassen diese Maßnahmen das Erstellen von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken. Diese Regelung gilt für Personen ab 14 Jahren, bei Kindern zwischen sechs und 14 Jahren *sollen* die ED-Maßnahmen durchgeführt werden, bei jüngeren Kindern nicht.

Eine **Fiktionsbescheinigung** regelt den Zustand zwischen Beantragung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie wird bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt und bescheinigt die Wirkung der Antragstellung, siehe [§ 81 Abs. 5 AufenthG](#). Im Falle des § 24 AufenthG besteht damit etwa bereits Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ist fortan gem. [§ 81 Abs. 7 AufenthG NEU](#) eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich. **Dies betrifft nicht nur Geflüchtete aus der Ukraine, sondern alle Personen, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.**

Bei **vulnerablen Personengruppen** kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung **dauerhaft** abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31.10.2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Bei **vulnerablen Personengruppen**, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nur **temporär** unzumutbar und damit nicht angemessen ist, ist diese bis zum 31.10.2022 nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten verfügt (siehe dazu das [Rundschreiben des BMI vom 25.05.2022](#) und die dortigen weiteren Hinweise).

## 2. Zugang zu Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Im vorliegenden Kontext ist zu unterscheiden zwischen Personen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG besitzen, und Personen, die eine solche erst beantragt haben:

- Personen, denen bis zum 01.06.2022 **eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt wurde**, erhalten gem. [§ 74 Abs. 3 SGB II NEU](#) Leistungen nach dem SGB II, wenn ihre Daten bereits im AZR gespeichert wurden. Die nunmehr erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung gem. § 49 AufenthG (s.o.) kann bis zum 31.10.2022 nachgeholt werden.
- Personen, die erst die **Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG beantragt haben und zum jetzigen Zeitpunkt eine Fiktionsbescheinigung besitzen**, erhalten gem. [§ 74 Abs. 1 SGB II NEU](#) Leistungen nach dem SGB II erst, wenn sie gem. § 49 AufenthG (s.o.) erkennungsdienstlich behandelt wurden. Solange dies nicht der Fall ist, erhalten sie gem. [§ 18 AsylbLG NEU](#) weiter Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Übergangsregelung des [§ 18 AsylbLG NEU](#) regelt in der jetzigen Fassung nur den Zeitraum bis zum 31.08.2022. Für Personen, die Leistungen nach [§ 18 AsylbLG NEU](#) beziehen, gilt der Antrag auf Leistungen nach SGB II als bereits gestellt, siehe [§ 74 Abs. 5 SGB II NEU](#), das heißt, es muss kein Antrag beim Jobcenter mehr gestellt werden.

## 3. Zugang zur Sozialhilfe nach SGB XII

Personen, die nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, haben Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. Hier ist zu unterscheiden zwischen Personen, die bereits erkennungsdienstlich erfasst wurden, und Personen, bei denen dies noch nicht geschehen ist:

- Personen, die **bereits gem. § 49 AufenthG erkennungsdienstlich erfasst** wurden und denen entweder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG

oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde, sind gem. [§ 146 Abs. 1 SGB XII NEU](#) i.V.m. § 23 SGB XII leistungsberechtigt.

- Personen, die **noch nicht gem. § 49 AufenthG ermittlungsdienstlich erfasst** wurden, die aber entweder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG **und deren Daten bereits im AZR gespeichert** wurden, sind gem. [§ 146 Abs. 3 SGB XII NEU](#) i.V.m. § 23 SGB XII leistungsberechtigt. Die ermittlungsdienstliche Behandlung kann bis zum 31.10.2022 nachgeholt werden.
- Wenn weder eine ermittlungsdienstliche Behandlung noch eine Speicherung im AZR erfolgte, erhalten die Betroffenen Leistungen gem. [§ 18 AsylbLG NEU](#) (s.o.). Für Personen, die Leistungen nach [§ 18 AsylbLG NEU](#) beziehen, gilt der Antrag auf Leistungen nach SGB XII als bereits gestellt, siehe [§ 74 Abs. 5 SGB II NEU](#), das heißt, es muss kein Antrag beim Sozialamt mehr gestellt werden.

#### 4. Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gem. SGB V

Gem. [§ 417 SGB V NEU](#) können Personen innerhalb von sechs Monate nach Einreise der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie

- ermittlungsdienstlich behandelt wurden (s.o.) und entweder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG besitzen und
- nicht hilfsbedürftig gem. SGB II oder SGB XII sind.<sup>1</sup>

Weitere Informationen sind dem [Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20.05.2022](#) zu entnehmen.

#### 5. Zugang zur Teilhabeleistungen nach SGB IX

Leistungen nach SGB IX umfassen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. [§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#) regelt, dass Ausländer und Ausländerinnen, die sich im Inland aufhalten, Leistungen nach SGB IX erhalten können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Den Leistungsträgern ist hier also ein Ermessen eingeräumt. [§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#) besagt jedoch, dass die Einschränkung auf Ermessensleistungen nicht für Ausländer und Ausländerinnen gilt, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Letztes trifft auf **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG** zu: sie haben einen befristeten Aufenthaltstitel und halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Damit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach SGB IX (siehe [Rundschreiben des BMAS](#)

---

<sup>1</sup> Bei Personen, die Leistungen gem. SGB II oder SGB XII beziehen, ist die Krankenversicherung hierüber abgedeckt.

[vom 29.04.2022](#)).

Das Rundschreiben trifft keine Aussage zur Situation von Personen, die die Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG beantragt haben und zum jetzigen Zeitpunkt (nur) eine Fiktionsbescheinigung besitzen. Es sollte argumentiert werden, dass auch diese Personen sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden und die Voraussetzungen des [§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#) vorliegen.

Personen, die gem. § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX, siehe [§ 100 Abs. 2 SGB IX](#). Für Personen, die Übergangsleistungen nach § 18 AsylbLG beziehen (s.o.), hat der Gesetzgeber nun eine Ausnahme geschaffen: gem. [§ 150a SGB IX NEU](#) finden die Einschränkungen des § 100 Abs. 1 SGB IX für diese Personen keine Anwendung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sie einen Anspruch auf Leistungen gem. [§ 99 SGB IX](#) haben.

## 6. Zugang zu Leistungen des BAföG

Zusätzlich zu den regulären Voraussetzungen wird gem. [§ 61 BAföG NEU](#) Ausbildungsförderung gewährt, wenn die Person

- erkennungsdienstlich behandelt wurde (§ 49 AufenthG, s.o.),
- ihren ständigen Wohnsitz im Inland hat und
- entweder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG besitzt.

## 7. Wohnsitzregelung, § 12a AufenthG

Gemäß [§ 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG](#) ist eine geflüchtete Person verpflichtet, für drei Jahre in dem *Bundesland* wohnen zu bleiben, in dem sie das Asylverfahren durchlaufen hat. Die Vorschrift wurde ergänzt und gilt nun auch für Personen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bezüglich des Bundeslandes, in das sie gem. § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt wurden, siehe § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG letzter Halbsatz.

In § 12a Abs. 3 AufenthG sind Voraussetzungen aufgeführt, unter denen eine Person verpflichtet werden kann, an einem bestimmten *Ort* zu wohnen. In § 12a Abs. 5 AufenthG finden sich die Bedingungen, unter denen die Wohnverpflichtung aufzuheben ist. In beiden Absätzen wurden im Zuge der Gesetzesänderung mehrere kleine Änderungen vorgenommen, diese betreffen aber nicht nur Geflüchtete aus der Ukraine, sondern alle Personen, die der Wohnsitzregelung unterfallen.

## 8. Weiterführende Hinweise

### Rundschreiben des BMI

- vom 27.05.2022: [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_Laenderschreiben\\_UKR\\_Rechtskreiswechsel\\_20220527.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben_UKR_Rechtskreiswechsel_20220527.pdf)
- vom 25.05.2022: [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_Laenderschreiben\\_UKR\\_Registrierung-ab-1-Juni2022\\_20220525.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben_UKR_Registrierung-ab-1-Juni2022_20220525.pdf)

### Rundschreiben des BMAS

- vom 25.05.2022: [https://fluechtlingsrat-rlp.de/wp-content/uploads/2022/06/2022\\_05\\_25-Registrierung-von-Kriegsgefluechteten-aus-der-Ukraine-ab-dem-1.-Juni-2022.pdf](https://fluechtlingsrat-rlp.de/wp-content/uploads/2022/06/2022_05_25-Registrierung-von-Kriegsgefluechteten-aus-der-Ukraine-ab-dem-1.-Juni-2022.pdf)
- vom 29.04.2022: [https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMAS\\_Ukraine\\_220429\\_003\\_.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMAS_Ukraine_220429_003_.pdf)

### Rundschreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 23.05.2022:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii\\_ba147496.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba147496.pdf)

### Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20.05.2022:

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband\\_Krnknvsichrng\\_Ukraine\\_ab\\_01-06-2022.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband_Krnknvsichrng_Ukraine_ab_01-06-2022.pdf)

### Übersicht der GGUA zu den rechtlichen Änderungen vom 27.05.2022:

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband\\_Krnknvsichrng\\_Ukraine\\_ab\\_01-06-2022.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband_Krnknvsichrng_Ukraine_ab_01-06-2022.pdf)

**Inga Matthes**

Berlin, 02.06.2022